

45

Für das Nachschlagewerk?
Für die Amtliche Sammlung?

Gesetz: §§ 22, 23 WBG

Rechtssatz: Aus der Regelung des Beweisverfahrens im WBG folgt, daß Rechte nicht allein auf Grund der eigenen Angaben des Anmelders, auch wenn sie durch eine eidesstattliche Versicherung erhärtet werden, als glaubhaft gemacht anerkannt werden können, und zwar auch dann nicht, wenn er allgemeine Leumundszeugnisse über seine Glaubwürdigkeit beibringt.

Aktenzeichen: IV ZB 73/52

Beschluß des BGH vom 1. Dezember 1952

LG Stuttgart

B e s c h l u ß

In der Wertpapierbereinigungssache
betreffend das von der M[REDACTED]-Bank H[REDACTED] als Anmelde-
stelle für Dr. jur. Arthur S[REDACTED], D[REDACTED], Sc[REDACTED]tras-
se [REDACTED], angemeldete Recht an RM 6 000,- Aktien der D[REDACTED]-
B[REDACTED] AG S[REDACTED]-U[REDACTED] (Wertpapier-Kenn-Nummer
[REDACTED])

Prüfstelle: S[REDACTED]bank S[REDACTED]

Beteiligte: Wirtschaftsministerium B[REDACTED]-W[REDACTED]
als Bankaufsichtsbehörde

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 1. Dezember 1952 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr.
Lersch, Ascher, Raske, Dr. Kregel und Wüstenberg

beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen den Beschluß der
2. Kammer für Wertpapierbereinigung des Landgerichts
Stuttgart vom 11.1.1952 wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Der Anmelder hat durch die M[REDACTED]-Bank H[REDACTED]
6 000,- RM Aktien der D[REDACTED]-B[REDACTED] AG S[REDACTED]-U[REDACTED]-
[REDACTED] Kenn-Nummer [REDACTED] bei der Prüfstelle ange-
meldet. Zum Nachweis seiner Rechte an diesen Aktien
hat er eine von ihm abgegebene eidesstattliche Versiche-
rung vorgelegt. Darin hat er u.a. erklärt, daß er minde-
stens seit dem Oktober 1944 Eigentümer der angemeldeten
Wertpapiere sei und daß er darüber nicht durch Verkauf,

Auslieferung oder Übertragung verfügt habe. Die Wertpapiere seien ein unbeschränktes Eigentum geblieben. In verschiedenen Eingaben hat er näher erörtert, auf welche Weise er den Besitz an diesen von ihm selbst verwahrten Wertpapieren verloren habe. Er hat ferner Erklärungen verschiedener Personen vorgelegt, in denen allgemein bezeugt ist, daß er "zweifellos" über einen "gewissen" Wertpapierbesitz verfügt habe und daß er nach seiner ganzen Persönlichkeit im Rahmen der Wertpapierbereinigung keine Angaben machen werde, die nicht unbedingt den Tatsachen entsprächen. Durch den angefochtenen Beschluß hat die Kammer für Wertpapierbereinigung die Anmeldung abgelehnt. Die Kammer hat ausgeführt, die Schilderung des Anmelders über seine Vermögensverhältnisse, den Wertpapierbesitz und dessen Verlust sei nicht unglaubwürdig, obwohl die Darstellung die eine oder andere Angriffsfläche biete. Selbst wenn die Kammer den Vortrag als richtig unterstelle, sei doch keine gesetzliche Grundlage dafür gegeben, mit der eidesstattlichen Versicherung allein das angemeldete Recht als glaubhaft gemacht anzuerkennen. Auch eine persönliche Vernehmung des Anmelders könne zu keiner anderen Beurteilung führen. Auch die dabei gemachten Angaben könnten nur dann als Beweismittel in Betracht kommen, wenn Einzelheiten durch Beweismittel außerhalb der Person des Anmelders nachgeprüft werden könnten und so einen Rückschluß auf das ganze Vorbringen zulassen würden. Gegen diesen ihr am 11.2.1952 zugestellten Beschluß hat die Anmeldestelle am 28.2.1952 sofortige Beschwerde eingelegt und dabei eine Erklärung des früheren leitenden Direktors der A [REDACTED] D [REDACTED] Kreditanstalt, Filiale B [REDACTED] vorgelegt, in der es heißt:



Ich bestätige, daß Herr Dr. S. [REDACTED] im Oktober 1944 Safes der A. [REDACTED] gemietet hat, in denen er verschiedene Werte niedergelegt hat. Der Genannte hat in den Monaten November, Dezember 1944 mehrfach Zutritt zu seinen Stahlkästern verlangt, ob zu dem Zweck, fällige Coupons abzuschneiden, oder den Safeinhalt durch Entnahmen oder Neueinlagen zu verändern, entzieht sich meiner Kenntnis. Ebenso ist mir nicht bekannt, welche Wertpapiere Herr Dr. S. [REDACTED] in den Safes niedergelegt hatte, da es im Wesen der Safe-Verwaltung liegt, daß der Safemieter seine Safe-Einlagen bezw. Safe-Entnahmen streng geheim hält und ohne Zuziehung von Zeugen vornimmt.

Das Oberlandesgericht möchte der Beschwerde stattgeben. Es ist der Ansicht, was zum Beweise der Rechte erforderlich sei, habe der Gesetzgeber in den §§ 22, 23 WBG festgelegt. Ergänzend seien nach § 61 WBG die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden. Dazu gehöre auch § 15 Abs 2 FGG. Danach könne ein Beteiligter zur Versicherung an Eides Statt behufs Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung zugelassen werden. Die Ansicht der Kammer für Wertpapierbereinigung, daß aus § 22 WBG bestimmte Beweisregeln zu entnehmen seien, sei irrig. Diese Vorschrift habe nicht den die gesamte deutsche Rechtsprechung beherrschenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung ohne Bindung an Beweisregeln durchbrochen. Auch im Wertpapierbereinigungsverfahren habe die Beweiswürdigung unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlung und des Ergebnisses einer Beweisaufnahme nach freier Überzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit einer tatsächlichen Behauptung stattzufinden. Das Oberlandesgericht sieht sich jedoch an seiner Entscheidung durch die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 6.10.51, 4.1.52 und 3.5.52 (WM IV B 51, 203; 52, 53 und 389) gehindert.

Daß § 28 FGG im Wertpapierbereinigungsverfahren sinngemäß anzuwenden ist, hat der Bundesgerichtshof wiederholt ausgesprochen. Die Vorlage ist auch zu Recht erfolgt. Wenn auch in einzelnen Entscheidungen auf die Möglichkeit eines Irrtums bei Abgabe der eidesstattlichen Versicherung hingewiesen ist, hat doch das Oberlandesgericht Düsseldorf, wie die angeführten und die weiter in WM IV B 52, 198, 220, 326, 348 und 453 veröffentlichten Beschlüsse dieses Gerichts ergeben, den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß auf Grund eigener Angaben des Anmelders allein, auch wenn sie an Eides Statt versichert sind, das angemeldete Recht nicht als glaubhaft gemacht anerkannt werden könne. Von diesem Grundsatz will das vorlegende Oberlandesgericht abweichen.

In der Sache kann dem vorlegenden Oberlandesgericht nicht gefolgt werden.

Nach § 23 WBG wird das Recht des Anmelders als nachgewiesen oder als glaubhaft gemacht anerkannt, falls die Anmeldung nicht auf Grund des Prüfungsergebnisses abgelehnt wird. Nach § 61 WBG sind, soweit im Wertpapierbereinigungsgesetz nichts anderes bestimmt ist, auf das Verfahren vor den Gerichten die Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sinngemäß anzuwenden. Nach § 15 Abs 2 FGG kann behufs der Glaubhaftmachung einer tatsächlichen Behauptung ein Beteiligter zur Versicherung an Eides Statt zugelassen werden. "Glaubhaftmachen" ist eine besondere Art der Beweisführung, die durch freiere Formen der Beweisaufnahme gekennzeichnet ist und bei der ein minderes Maß der richterlichen Überzeugung genügt.

Der Gesetzgeber begnügt sich daher auch nur in minder bedeutsamen Angelegenheiten mit dieser Art der Beweisführung, z.B. dort, wo es sich um den Nachweis des rechtlichen Interesses für eine Einsichtnahme in Akten, die Erteilung von Abschriften usw. handelt (§§ 299, 996, 1001 ZPO, 34, 78, 85 FGG, 1953, 2010, 2228 BGB und 47 TestG), wo nur eine vorläufige Regelung getroffen, Sicherungsverfahren eingeleitet, einstweilige Maßnahmen getroffen oder nach dem Gesetz vorgesehene unterbleiben sollen (§§ 487, 605, 707, 710, 712, 719, 769, 771 ff, 805, 815, 920, 928, 936 ZPO), dann hinsichtlich des Nachweises der Armut für die Bewilligung des Armenrechts (§ 118 a ZPO), bei der Zulassung des Nebenintervenienten (§ 71 ZPO), bei der Abkürzung oder Verlängerung von Fristen (§§ 224 ZPO, 156 FGG) im Zusammenhang mit der Führung eines Urkundenbeweises (§§ 424, 430, 435, 441 ZPO), wo die Vermutung des Empfanges von Mitteilungen entkräftet werden soll (§§ 357, 496 ZPO), bei dem Nachweis unverschuldeter Säumnis (§§ 236, 251 a, 274, 367, 381, 493, 494, 528 ZPO, 22, 92, 93, 137 FGG), bei dem Nachweis für die Gründe für das Zeugnisverweigerungsrecht (§ 386 ZPO), bei dem Nachweis des Einhaltens der Frist des § 589 ZPO, im Offenbarungseidsverfahren (§§ 807, 903, 914 ZPO), im Aufgebotsverfahren (§§ 980, 985, 986, 988, 1007 ZPO), bei der Setzung einer Frist für die Errichtung eines Inventars nach § 1994 BGB. In Angelegenheiten, denen der Gesetzgeber eine größere Bedeutung zuerkannt hat, ist ausdrücklich die eidesstattliche Versicherung als Mittel der Glaubhaftmachung ausgeschlossen, obwohl nur eine Glaubhaftmachung zu erfolgen braucht, so bei der Ablehnung eines Richters oder Sachverständigen wegen Befangenheit und bei dem Nachweis der Höhe des Beschwerdegegenstandes (§§ 44, 406, 511a, 546 ZPO).

Besonders ist die Regelung des Gesetzes über die Feststellung von Vertreibungsschäden und Kriegssachschäden (Fest-

stellungsgesetz in der Fassung vom 14.8.1952 - BGBl I, 535) zu beachten. Nach § 35 ist in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, welche Angaben als bewiesen oder glaubhaft gemacht anzusehen sind. Als glaubhaft gemacht gelten Angaben, deren Richtigkeit mit einer ernstliche Zweifel ausschließenden Wahrscheinlichkeit dargetan ist. Nach § 34 ist die Abgabe eidesstattlicher Erklärungen unzulässig und der Parteieid ausgeschlossen. Die Verbote des § 34 waren notwendig, weil gerade auf dem Gebiet dieser Schadensregulierungen nach den schon im Kriege gemachten Erfahrungen der Anreiz zu falschen eidesstattlichen Versicherungen oder Meineiden zu groß, aber auch die Gefahr einer Selbsttäuschung zu naheliegend war, um die Schadensfeststellung allein auf die Erklärung des Betroffenen ohne äußerliche Beweiszeichen aufzubauen.

Das ältere Wertpapierbereinigungsgesetz hat einen solchen aus der Erfahrung gewonnenen Ausschluß der eidesstattlichen Versicherung noch nicht getroffen. Aber die Sach- und Rechtslage ist bei der Wertpapierbereinigung ganz dieselbe wie bei der Feststellung von Vertreibungs- und Kriegsschäden. Der Anreiz zu wissentlich unwahren Erklärungen über den Besitz von Wertpapieren liegt dabei nicht minder nahe als die Gefahr der Selbsttäuschung über früheren Besitz. Die Gefährdung der Gesamtheit der Wertpapierbesitzer durch wissentlich unwahre oder irrtümlich falsche Angaben über früheren Wertpapierbesitz ist hier nicht geringer als die Gefährdung der Allgemeinheit der Schadensträger nach dem Feststellungsgesetz. Sie ist hier insofern noch größer, als der Fonds, der für die Schadensdeckung bei der einzelnen Wertpapiergattung zur Verfügung steht, durch die Emission des Wertpapiers noch genauer abgegrenzt ist als bei den Mitteln, die die öffentliche Hand beim Lastenausgleich für Feststellungsschäden aufbringen kann.

Wenn im Wertpapierbereinigungsgesetz die eidesstattliche Versicherung als Beweismittel nach § 61 WBG mit § 15 Abs 2 FGG noch zugelassen ist, während sie durch § 34 Feststellungsgesetz ausdrücklich ausgeschlossen ist, so ist damit noch nichts dafür gesagt, ob sie allein zur Glaubhaftmachung genügen kann oder nur unterstützend zu anderen Beweismitteln dienen darf. "In erster Linie" hat der Anmelder zum Beweis seines Rechtes nach § 22 WBG öffentliche Urkunden oder Bankbescheinigungen vorzulegen. Nur behelfsweise sind nach Abs 2 andere Beweismittel zugelassen, darunter die eidesstattliche Versicherung des Anmelders. Wenn aber § 22 Abs 1 das Beweisverfahren so besonders formalisiert hat, so ist auch an die behelfsweise Beweisführung ein Maßstab anzulegen, daß sie den Anforderungen entspricht, die Abs 1 an die dort vorgesehenen Beweismittel stellt. Denn erst wenn jene "nicht ausreichen", sind andere Beweismittel zulässig, um denselben genauen Beweis zu liefern, zu dem die Beweismittel des Abs 1 "nicht ausreichen". Diese Gleichstellung des Urkundenbeweises und des Beweises durch andere Beweismittel hinsichtlich des Maßes der an sie zu stellenden Anforderungen ist auch in § 23 Abs 2 nicht aufgegeben. Hier ist eine zweite Klasse von Anmelde-rechten, die der bloß glaubhaft gemachten Rechte, eingeführt, die nach § 39 erst subsidiär zum Zuge kommt. Hinsichtlich der Durchschlagskraft der Beweismittel bringt aber auch § 23 keine andere Unterscheidung als § 22. Nur das Ergebnis der Gesamtheit der Beweismittel kann wenigstens noch zur Einreihung in die zweite Klasse der Berechtigten führen, wenn sie zur Einreihung in die erste Klasse nicht genügen. Daß § 23 Abs 2 WBG nicht mit § 15 Abs 2 FGG in dem Sinne gleichzusetzen ist, das zur Glaubhaftmachung des Rechtes nach § 23 Abs 1 Ziff 2 die eidesstattliche Versicherung zugelassen wäre, ergibt sich schon daraus, daß diese auch zum Nachweis nach § 22 dienen kann. Die Glaubhaftmachung des Rechtes nach § 23 ist nicht dasselbe wie die Glaubhaftmachung einer Tatsache nach § 15 Abs 2 FGG. Auch zur Glaubhaftmachung des Rechtes nach § 23 sind zuerst die Beweis-

mittel des § 22 Abs 1 zu erschöpfen und nur in zweiter Linie, aber mit denselben Anforderungen an ihre Beweiskraft, auch "andere Beweismittel" verwendbar, jedoch nicht zur Glaubhaftmachung des Rechtes selbst, sondern eben nur zur Glaubhaftmachung einzelner Beweistatsachen für die "hinreichende Wahrscheinlichkeit" des Rechtes.

Auch zur Glaubhaftmachung des Rechtes sind also "andere Beweismittel" genau so wie in § 22 Abs 2 nur ergänzend, unterstützend zugelassen; Erinnerungswiedergaben des Anmelders allein können die Glaubhaftmachung des Rechtes, wenn sie eidesstattlich versichert sind, so wenig begründen wie seine Nachweisung. Die Meinung, die aus der Glaubhaftmachung einer Beweistatsache durch eidesstattliche Versicherung allein schon die Glaubhaftmachung des Rechtes ableiten möchte, übersieht, daß die Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung auch in § 22 Abs 2 als Beweismittel zum Nachweis des Rechtes zugelassen ist. Es wäre dann nicht einzusehen, warum aus der eidesstattlichen Versicherung aller der nach § 21 erheblichen Tatsachen nach freier Beweiswürdigung nicht auch die Einstufung des behaupteten Rechtes in die Klasse der nachgewiesenen Rechte möglich wäre.

Ähnlich hat das Kammergericht (KGJ 36 A, 115) zu § 2356 BGB für den Nachweis der für die Erteilung eines Erbscheins erforderlichen Tatsachen entschieden. Auch § 2356 Abs 2 sieht behelfsweise die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers vor. Das Kammergericht hat aber erkannt, daß das Nachlaßgericht nicht befugt sei, auf Grund der bloßen Angaben des Antragstellers, auch wenn sie eidesstattlich versichert werden, den Erbschein auszustellen.

Die Praxis der Feststellungsbehörden im Wertpapierbereinigungsverfahren hat daher aus dem Sinn und Zweck des Wertpapierbereinigungsgesetzes nicht weniger als aus seinen besonderen Beweisvorschriften folgerichtig abgeleitet, daß in diesem Verfahren eidesstattliche Versicherungen der Anmelders allein ohne jede urkundliche Unterstützung der Angaben weder zum Beweis noch zur Glaubhaftmachung des Rechtes ausreichen können. Bei der grundsätzlichen Unzulänglichkeit der durch keine anderen Beweismittel gestützten Angaben des Anmelders kann es nicht der Beweiswürdigung der Feststellungsbehörde im Einzelfall überlassen bleiben, ob die eidesstattliche Versicherung des Anmelders zur Glaubhaftmachung seines Besitzes ausreicht. Dadurch würde eine Rechtsunsicherheit in das Verfahren eingeführt, die die Durchführbarkeit der Wertpapierbereinigung überhaupt in Frage stellen würde. Die Gesamtheit der Wertpapierbesitzer würde zudem der Gefahr einer unterschiedlichen Behandlung ausgesetzt, die untragbar wäre, wenn gerade bei der hier so nahe liegenden Möglichkeit der Selbsttäuschung die Glaubwürdigkeit einer eidesstattlichen Versicherung etwa von Leumundszeugen oder von dem Stand des Anmelders, von seinen geistigen Fähigkeiten oder von seiner allgemeinen Vermögenslage abhängig gemacht werden könnte.

Dr. Lersch Ascher Raske Kregel Wüstenberg